

**Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
(DGSP-BW)**

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ (DGSP-BW).

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein ist ein Landesverband der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie in der BRD e.V. (DGSP).

Der Verein gliedert sich in Regionalgruppen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 2

Zweck

Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, zur Entwicklung einer Psychiatrie in der BRD, speziell in Baden-Württemberg, beizutragen, die an den Bedürfnissen der psychisch und psychosozial Leidenden orientiert und insofern gesellschaftsbezogen ist, als die sozialen und psychischen Ursachen, Begleitumstände und Folgen seelischen Krankseins zum Gegenstand ihres Handelns macht.

In Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und unter Berücksichtigung bereits vorliegender fortschrittlicher und praktischer Erfahrung versucht sie, die psychiatrische Versorgung einschließlich ihrer psychotherapeutischen Aspekte im Hinblick auf Vorbeugung, Behandlung und Wiedereingliederung voranzutreiben.

Sie strebt dieses Ziel an durch kritische Überprüfung und Initiativen zur Veränderung der therapeutischen Methoden, bestehender Organisationen, Gesetze und Verordnungen, die einer sozialen Psychiatrie im Wege stehen. Dazu ist es unerlässlich, die Öffentlichkeit mit einzubeziehen.

Die Gesellschaft ist dazu bereit, die Trägerschaft von Einrichtungen zu übernehmen, die diesem Zwecke dienen. Sie fördert das gemeinsame Handeln aller Berufsgruppen, aller Disziplinen, Institutionen, Vereinigungen und Gruppen, die für die Verwirklichung der geschilderten Ziele wichtig sind.

Im Sinne ihrer Ziele tritt die Gesellschaft für den Ausbau der Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten aller in der Psychiatrie Tätigen ein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden
4. Öffentliche Zuwendungen

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins (Landesverbandes) sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (Bundesverband).

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 15. d.M. schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als drei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von drei Monaten nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss kann weiter erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Geleistete Beiträge werden nach Ausschluss nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 5

Beiträge

Über Höhe und Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie.

Von der Beitragspflicht kann auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand teilweise oder ganz befreit werden.

Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gibt sich der Verein folgende Organisationsform und bildet folgende Organe:

- a) Den geschäftsführenden Vorstand,
- b) den erweiterten Vorstand. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand;
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Regionalgruppen,
- e) Kommissionen,
- f) Arbeitsgruppen.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Sie bilden den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis der neue geschäftsführende Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand aus der Kandidatenliste der letzten Vorstandswahl entsprechend der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Delegierten der Regionalgruppen. Jede Regionalgruppe entsendet einen Delegierten und einen Stellvertreter in den erweiterten Vorstand. Jede Regionalgruppe hat eine Stimme im Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder beisammen sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre am Ende der Amtsperiode einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters.

Ausgaben für den Verein, die 500,00 DM überschreiten, bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand erlässt im Rahmen seiner laufenden Geschäfte eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Regionalgruppen

Eine Regionalgruppe umfasst alle Mitglieder des Vereins in einer Region. Regionen im Sinne dieser Satzung sind dies zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden psychosozialen Versorgungsgebiete.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Kommissionen

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben setzt der Vorstand Kommissionen ein.

Die Mitglieder einer Kommission werden vom Vorstand berufen bzw. entlassen.

Die Kommissionen sind weisungsgebunden. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind ständige oder zeitlich begrenzte Sach-, Problem- oder/und institutsbezogene Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Vereins; ihnen können als sachkundige Berater auch Nichtmitglieder angehören. Sie können von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder Einzelmitgliedern gebildet werden, in diesem Fall ist der Vorstand zu unterrichten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich (als ordentliche) einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine so berufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies – schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks – bei dem Vorsitzenden beantragt. Auch Sie sind schriftlich, spätestens 14 Tage vorher (maßgeblich ist das Datum des Poststempels), unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen, für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gilt § 13.

Der Schriftführer des Vereins hat über die Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 12 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekannt gegeben wird und mindestens 2/3 aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.

§ 14

Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes finden Rückzahlungen an die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen nicht statt.

Das Vermögen des Vereins verfällt an die DGSP.

§15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 12.